

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Altfähr

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Altfähr hat der Kirchengemeinderat am 14.02.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg :

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------|
| a) | | |
| | - für 25 Jahre - | |
| | - je Grabstelle - : | 677,25 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung | |
| | - je Grabstelle - : | 27,09 € |

2. Wahlgrabstätte Urne:

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------|
| a) | | |
| | - für 20 Jahre - | |
| | - je Grabstelle - : | 541,80 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung | |
| | - je Grabstelle - : | 27,09 € |

3. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung

- a) Nutzungsrecht mit Pflege für 20 Jahre: 1095,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung bei der UGA mit Namensnennung: - je Grabstelle - : 54,75 €
- c) Grabplatte: 170,00 €

4. Baumbestattungen

- a) Nutzungsrecht mit Pflege für 20 Jahre: 926,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung bei der UGA mit Namensnennung: - je Grabstelle - : 46,30 €
- c) Grabplatte: 170,00 €

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b, 2b,3b,4b), zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Bestattungsgebühren

- Für Erdbestattungen 722,13 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Sargträrgeld

- Für Urnenbeisetzungen 216,57 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Urmenträrgeld

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine : 30,72 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht die liegenden Grabmale):

25 Jahre	37,50 €
20 Jahre	30,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,50 €

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr :	18,07 €
Nutzungsrecht umschreiben:	15,36 €
Graburkunde erstellen:	15,36 €
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren für Ausbettung und Versand einer Urne:	159,37 €
Rasenpflege pro Grabstelle pro Jahr :	46,30 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	30,72 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Alle Jahre den 28.03.2018
 Der Kirchengemeinderat Siegel

Vorsitzender: [Signature]
 KGR Mitglied: [Signature]

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 25. APR. 2018

Unterschrift: [Signature]



Ausgehängt am: 14.12.2018
 Entnommen am: 21.01.2019
 Feldstraße 17, Bahnhofspl. 69
 Am Kupf. 30 A, Julestr. 22 A
 Siehe Anlagen
 Sonntag
 23.01.2019